

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 454
Urteil Nr. 71/93 vom 7. Oktober 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Erstinstanzlichen Gericht Brüssel in seinem Urteil vom 20. Oktober 1992 in Sachen J. Ost gegen die Französische Gemeinschaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Durch Urteil vom 20. Oktober 1992 in Sachen J. Ost gegen die Französische Gemeinschaft stellte das Erstinstanzliche Gericht Brüssel folgende präjudizielle Frage:

« Ist Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 nicht als im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung stehend zu betrachten, indem er, während er es dem König erlaubt, anzunehmen, daß eine erwiesene berufliche oder wissenschaftliche Notorietät persönlich an die Stelle der Zeugnisse treten kann, welche erforderlich sind, um in einem der Ämter des leitenden Personals und des Lehrpersonals im Hochschulunterricht kurzen Typs fest angestellt zu werden, es dem Begünstigten eines solchen königlichen Erlasses nicht erlauben würde, die gleiche Gehaltsskala zu beanspruchen wie die übrigen Lehrkräfte, die Inhaber der gleichen Zeugnisse sind und die gleichen Ämter ausüben, ohne daß diese Bestimmung auf sie angewandt worden ist ? ».

Durch Anordnung vom 1. Juni 1993 hat der Hof die Frage wie folgt neu formuliert:

« Ist Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts nicht als im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung stehend zu betrachten, indem er, während er es dem König erlaubt, anzunehmen, daß eine erwiesene berufliche oder wissenschaftliche Notorietät persönlich an die Stelle der Zeugnisse treten kann, welche erforderlich sind, um in einem der Ämter des leitenden Personals und des Lehrpersonals im Hochschulunterricht kurzen Typs fest angestellt zu werden, es dem Begünstigten eines solchen königlichen Erlasses nicht erlauben würde, die gleiche Gehaltsskala zu beanspruchen wie die übrigen Lehrkräfte, die Inhaber der gleichen Zeugnisse sind und die gleichen Ämter ausüben, ohne daß diese Bestimmung auf sie angewandt worden ist ? ».

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Jaqueline Ost ist Graphiklehrerin am « Institut Saint-Luc ». Sie ist Inhaberin des Diploms einer Technischen Hochschule, und die berufliche Notorietät wurde ihr durch einen königlichen Erlaß vom 10. Januar 1983 zuerkannt. Diese Notorietät « ersetzt das Diplom des Kunsthochschulwesens des dritten Grades für den Graphikunterricht des Hochschulunterrichts kurzen Typs ». Sie wurde am 19. Mai 1983 in diesem Unterrichtsbereich fest angestellt.

Die Verwaltung hat sich jedoch geweigert, ihr das Gehalt zuzugestehen, das diesem Amt entspricht (Gehaltsstufe 542). Jaqueline Ost hat die Französische Gemeinschaft vor Gericht verklagt, um die Zahlung von 1.010.000 Franken zu erreichen. Dieser Betrag entspricht dem Unterschied, seit dem 1. März 1982, zwischen der Gehaltsstufe 542, deren Anwendung sie fordert, und der Gehaltsstufe 301, die auf sie angewendet wurde.

Jaqueline Ost hat sich vor Gericht darauf berufen, daß einerseits der königliche Erlaß vom 10. Januar 1983 in Anwendung von Artikel 10 § 4 und § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 erlassen worden sei, und andererseits, daß der königliche Erlaß vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Gehaltsstufen bezüglich der Ämter der Mitglieder des leitenden Personals und des Lehrpersonals an keiner Stelle besage, daß das Diplom des Hochschulwesens des dritten Grades nicht jenes sein könnte, das in Anwendung von Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 durch einen königlichen Erlaß anerkannt werde.

Die Französische Gemeinschaft hat ihrerseits geltend gemacht, daß in Anwendung des genannten königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Jaqueline Ost der Gehaltsstufe 301 angehöre, die auf das Diplom, das sie besitzt, anwendbar sei. Sie hat hinzugefügt, daß die Anerkennung der Notorietät sich darauf beschränke, ein Befähigungszeugnis für eine feste Anstellung im Hochschulunterricht kurzen Typs auszustellen, daß der König seine Befugnisse die Ihm durch Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 zugestanden wurden, überschritten hätte, wenn er die Gehaltsstufe der Betroffenen abgeändert hätte, und daß in der Annahme, daß der königliche Erlaß vom 10. Januar 1983 diese Tragweite habe, er aufgrund seiner Ungesetzmäßigkeit in Anwendung von Artikel 107 der Verfassung nicht zu berücksichtigen wäre.

Jaqueline Ost hat erwidert, daß für den Fall, daß der königliche Erlaß vom 27. Juni 1974 dahingehend ausgelegt werden sollte, daß die Lehrpersonen, denen die berufliche Notorietät, die die erforderlichen Zeugnisse ersetzt, zugestanden wurde, von der Anwendung der Gehaltsstufe 542 ausgeschlossen werden sollten, er in Anwendung von Artikel 107 der Verfassung nicht zu berücksichtigen wäre, da er eine ungerechtfertigte Diskriminierung einführen würde, indem er zwei verschiedene Gehaltssysteme für die Ausübung des gleichen Amtes schaffen würde.

Durch Urteil vom 20. Oktober 1992 hat das Gericht dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Abschrift der genannten Verweisungsentscheidung, die am 6. November 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 26., 27. und 30. November 1992 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. November 1992.

Jaqueline Ost, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RÄin A. Van Engeland, in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 187, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Minister für Unterrichts- und Bildungswesen, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue de la Loi 38, haben jeweils mit am 5. Januar 1993 und am 11. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 28. und 29. Januar 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. März 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 6. November 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde der Richter G. De Baets zum Mitglied der Besetzung ernannt, um den Richter F. Debaedts zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 1. Juni 1993 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung ernannt, um den Richter M. Melchior zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 1. Juni 1993 hat der Hof unter dem Vorsitz des Richters L. De Grève - zur Zeit Vorsitzender des Hofes -, der den verhinderten Vorsitzenden F. Debaedts ersetzte, die präjudizielle Frage neu formuliert, die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf den 6. Juli 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 2. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 3. und 4. Juni 1993 überreicht wurden.

Auf der Sitzung am 6. Juli 1993

- erschienen

- . RÄin B. Gribomont und RÄin A. Van Engeland, in Brüssel zugelassen, für J. Ost,

- . RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt von Jaqueline Ost

A.1.1. Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 begrenze die Auswirkungen der Anerkennung der beruflichen Notorietät nicht ausschließlich auf die Ernennung. Jede Ernennung für ein Amt aufgrund eines bestimmten Zeugnisses führe notwendigerweise zur Zahlung eines Gehaltes, das dem Amt und dem Zeugnis entspricht. Artikel 10 § 5 desselben Gesetzes führe keine Hierarchie unter den betreffenden Zeugnissen ein. Der königliche Erlaß vom 27. Juni 1974, der die Gehaltsstufen bezüglich der Ämter der Lehrpersonen festlegt, erläutere nicht, daß das Diplom des Hochschulwesens des dritten Grades nicht jenes sein könnte, das in Anwendung von Artikel 10 § 4 durch einen königlichen Erlaß verliehen wird. Die vollziehende Gewalt habe nicht das Recht, eine Hierarchie einzuführen, die vom Gesetz nicht vorgesehen wird.

A.1.2. Bei der aufgrund der anerkannten beruflichen Notorietät beschlossenen Ernennung handele es sich nicht um eine Ernennung einer Person, die ein anderes Zeugnis hat, als das, welches in den Paragraphen 1 und 2 von Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 verlangt wird. Bei den Personen, die aufgrund eines anderen Zeugnisses als das, welches durch diese Bestimmungen verlangt wird, ernannt werden, sei die Sachlage völlig verschieden. Dies sei z.B. der Fall bei der Anwendung von § 6 von Artikel 10, der den König befuge, andere Zeugnisse mangels Trägern des verlangten Zeugnisses zuzulassen.

A.1.3. Die Tatsache, daß die Gehaltsstufe 301 auf Jaqueline Ost angewendet wird, sei daher durch keine Bestimmung zu rechtfertigen. Eine gegenteilige Behauptung würde dazu führen, eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Lehrpersonen zu schaffen, die Träger der gleichen Zeugnisse sind, die zur Ausübung eines Amtes verlangt werden.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Anlässlich der Vorarbeiten zu Artikel 10 § 4 habe der nationale Unterrichtsminister erläutert, daß « das Statut des Personals nicht mit dem verlangten Befähigungsnachweis zu verwechseln ist » und daß « das Statut des Personals noch auszuarbeiten bleibt ». Der königliche Erlaß vom 10. Januar 1983 habe sich darauf beschränkt, für Jaqueline Ost ein Befähigungszeugnis für eine endgültige Anstellung im Hochschulunterricht des kurzen Typs anzuerkennen. Diese Anerkennung habe keinerlei Auswirkung auf die Gehaltslage der Betroffenen.

A.2.2. Nebensächlich und selbst in der Annahme, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 die Gehaltslage betreffe, gehe aus der Überprüfung des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 bezüglich der Organisation der Gehaltslage hervor, daß die Gehaltsstufe der Lehrpersonen davon abhängig sei, welches Diplom sie besitzen. Diese Situation sei nicht diskriminierend. Indem der König die Gehaltsstufen unter Berücksichtigung der Diplome gegliedert habe, habe Er ein objektives und angemessenes Kriterium angewandt. Der Gehaltsunterschied werde durch die Tatsache gerechtfertigt, daß der Ausbildungsgang verschieden sei, insbesondere was die Dauer anbelangt. Der Bezug auf das Studium als Unterscheidungskriterium werde im übrigen ebenfalls im Privatsektor praktiziert (Siehe Tarifvertrag vom 29. August 1989, genehmigt durch den königlichen Erlaß vom 6. August 1990).

- B -

B.1. Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1970, eingeführt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (Gesetz über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts des langen Typs) befugt den König nach günstiger Stellungnahme des Ständigen Rates des Hochschulunterrichts anzunehmen, daß eine berufliche oder wissenschaftliche Notorietät persönlich an die Stelle der in den Paragraphen 1 und 3 des genannten Artikels geforderten Zeugnisse treten kann. Er behandelt nicht das Gehalt, auf das die Personen ein Anrecht haben, die in den Genuß einer solchen Maßnahme gekommen sind.

B.2. Die Gehaltssituation der Mitglieder des Lehrpersonals der Französischen Gemeinschaft wird durch den königlichen Erlaß vom 27. Juni 1974 festgelegt, der die Gehaltsstufen bezüglich der Ämter dieses Personals bestimmt. Dieser Erlaß wurde kraft der Ermächtigung getroffen, die dem König durch Artikel 1 Absatz 2 8° des Gesetzes vom 22. Juni 1964 bezüglich des Statuts der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens gewährt wurde. Artikel 2 dieses Gesetzes beauftragt den König, die verschiedenen Ämter festzulegen und sie je nach Anwerbungs-, Auswahl- und der Beförderungsmöglichkeiten zu gliedern. Artikel 3 unterscheidet unter fünf Kategorien von Personalmitgliedern. Die Artikel 4 und 5 legen die Ernennungsbedingungen fest. Weder diese Artikel noch jegliche andere Bestimmung dieses Gesetzes sehen Kriterien vor, die zu berücksichtigen sind, um die Gehälter des Lehrpersonals festzulegen.

B.3. Die in der präjudiziellen Frage erwähnte unterschiedliche Behandlung wird weder durch Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 hervorgerufen, noch durch die Verbindung dieser Bestimmung mit einer anderen Gesetzesvorschrift. Daraus ergibt sich, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, die ihm gestellte Frage zu beantworten. Es ist Aufgabe des Tatrichters, die Gesetzmäßigkeit entweder der Regelung zur Festlegung der Gehaltsstufen oder der individuellen Anwendungsentscheidung dieser Regelung zu bewerten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt sich für unzuständig, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalm

(gez.) M. Melchior